

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung



in der Gemeinde Bispingen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs.1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (Nds. POG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bispingen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen:
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
- (2) Öffentliche Anlagen:
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz und Sauberkeit der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten
 - 1. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - 2. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Straßenabläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

- (2) Malwände oder andere Flächen, die für das Bemalen ausdrücklich vorgesehen sind, dürfen keine Parolen oder Aussagen enthalten, die geeignet sind, einzelnen Gruppen von Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu beleidigen oder persönlich zu verunglimpfen. Der Eigentümer/Die Eigentümerin der Flächen hat die Beseitigung solcher Beschriftungen unverzüglich zu veranlassen.
- (3) An Verkaufs- und Imbissständen sind vom Betreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe aufzustellen und Schilder anzubringen, die auf die Benutzung der Abfallbehälter hinweisen.
- (4) Auf Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie an oder in Gewässern dürfen Fahrzeuge und sonstige Gegenstände nicht gereinigt werden.
- (5) Es ist untersagt, in öffentlichen Park- und Grünanlagen Zelte oder Hütten zu errichten oder Feuer anzuzünden.

§ 4

Verkehrsbeeinträchtigungen und -gefährdungen

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweisschilder, Hausnummern, Straßennamensschilder und Löschwasserentnahmestellen verdecken.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind unabhängig von ihrer Höhe vollständig zu entfernen.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m im Fußgängerbereich sowie 4,50 m bei angrenzenden Fahrbahnen über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, sind zu entfernen.

§ 5

Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr benutzt werden. Der Aufenthalt auf den öffentlichen Kinderspielplätzen ist Benutzern und Aufsichtführenden nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- (2) Zum Schutze der Kinder ist es auf öffentlichen Kinderspielplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas zu zerschlagen, Glas- und Metallteile oder Dosen einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; hiervon ausgenommen ist das Fahren von Kleinfahrrädern mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
 - d) zu rauchen und Alkohol zu konsumieren.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten und geführt werden, dass von Ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dritte dürfen nicht durch Anspringen oder Anfallen behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Gesundheit Dritter durch Lärm gefährden können.
- (2) Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach dem Niedersächsischem Hundegesetz (NHundG) in der geltenden Fassung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist, dürfen außerhalb sicher umzäunter Grundstücke ausschließlich an einer maximal 1,50 m langen Leine und mit Maulkorb geführt werden.
- (3) In öffentlichen Anlagen, bei öffentlichen Veranstaltungen, auf Schulhöfen und auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden. Gefährliche Hunde i.S. des NHundG dürfen auf diesen Plätzen und Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.
- (4) Hundehaltende haben dafür zu sorgen, dass die Hunde öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen oder beschädigen. Hundekot ist vom Halter/von der Halterin des verursachenden Hundes unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (5) Einem Hundehalter/Einer Hundehalterin steht gleich, wem die Beaufsichtigung und Führung des Hundes übertragen worden ist. Der Hundehalter/Die Hundehalterin hat sicherzustellen, dass der Hund nur von Personen geführt wird, die in der Lage sind, den Hund zu beherrschen.

§ 7 Lärmbekämpfung

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Verbote des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die dazu erlassenen Verordnungen hinaus ist es verboten,

**werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen**

Tätigkeiten vorzunehmen, die eine übermäßige Lärmbelästigung darstellen oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährden könnten. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind, wie insbesondere

- a) das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder anderer Haushaltsgegenstände sowie von Fahrzeugen durch Saugen bzw. Ausklopfen,
 - b) das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter, das Hämmern, Sägen o.ä. handwerkliche Tätigkeiten,
 - c) das Betreiben von motorgetriebenen und anderen lärmverursachenden Arbeits- und Gartengeräten. Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe sowie Arbeiten in öffentlichen Anlagen. Ebenfalls gelten die Einschränkungen nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

Weiterhin sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind, ausgenommen.

- (3) Radio-, Fernseh- und Musikanlagen sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer Lautstärke betrieben werden, die außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stört.
- (4) Der Absatz (1) findet keine Anwendung auf genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

§ 8 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen auf Gewässern in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc. ist verboten. Eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Es ist verboten,
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Als Hausnummer sind beschriftete Schilder oder Ziffern von mindestens 10 x 10 cm Größe zu verwenden. Die Ziffern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und mindestens 7 cm hoch sein. Der ordnungsgemäße Zustand der Hausnummern ist zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 10

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Bispingen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Unter Genehmigungsvorbehalt stehen nicht nach dem Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG) zulässige Feuer. Weiterhin zulässig sind kleine Grill- und Lagerfeuer in Feuererschalen, Feuertonnen oder in gleichwertig befestigten Feuerstellen auf bebauten eigenen Grundstücken, wenn nachbarschaftliche Belange nicht gestört werden.

Das Verbrennen von Laub, Gartenabfällen und potentiell belastetem Material ist ausdrücklich verboten.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 11

Ausnahmen

Die Gemeinde Bispingen kann auf schriftlichen Antrag von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhandigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder einem Verbot der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bispingen, 24.10.2019

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis